

Der bestbegründete Anspruch nützt nichts, wenn entscheidende Fristen verstrichen sind. Grundkenntnisse im Hinblick auf geltende Verjährungsregeln gehören deshalb zum Rüstzeug eines jeden gut organisierten Unternehmens bzw. sollten das eigene Forderungsmanagement bestimmen. Dieser Überblick beleuchtet die wichtigsten Regelungen.

Sei es ein Anspruch des Kunden auf Nachbesserung, sei es ein Anspruch des Unternehmers gegen den Großhändler oder gar „nur“ der Werklohnanspruch – stets verjähren diese nach einer gewissen Frist. Man sollte daher vorher wissen, wann dieser Zeitpunkt eintritt, um rechtzeitig erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Welche Fristen gibt es?

Fällt der Begriff Verjährung, gilt es zunächst einmal abzugrenzen, auf welche Ansprüche man sich gerade bezieht. Die Spaltung in zwei Gruppen hilft, klar zu unterscheiden: Zum einen kann es sich um kaufvertragliche Verjährungsregeln handeln, die für die Beziehung zwischen Händler und Unternehmer/Kunde maßgeblich sind. Zum anderen können werkvertragliche Verjährungsregeln relevant sein, die das Verhältnis zwischen Unternehmer und Kunde betreffen. Zur Unterscheidung der Verträge hat der ZVSHK im Mitgliederbereich des SHK-Portals www.wasserwaermeluft.de einige Beispiele bereitgestellt. Für beide Beziehungen galten vor allem in der Vergangenheit unterschiedliche Verjährungsfristen. Neben diesen Spezialregeln gibt es eine Reihe allgemeiner Regelungen. Jedoch gilt insbesondere nach dem Verständnis der neuen Verjährungsregeln die regelmäßige Frist von drei Jahren für die meisten Ansprüche. Weitere Anwendungsfälle listet die nebenstehende Tabelle auf.

Problematisch war in der Vergangenheit vor allem, daß sich der Fachhandwerker deutlich unterschiedlichen Fristen für Mängelansprüche ausgesetzt sah. Ging es um bauvertragliche Verjährungsregeln (diese greifen etwa beim Einbau einer neuen Heizungsanlage), galt eine fünfjährige Haftung. Die kaufvertragliche Frist dagegen

Gewährleistungsrecht nach der Schuldrechtsreform

Verjährung von Ansprüchen



Gilt es einen Mangel fristgerecht zu beheben oder ist die Frist dafür bereits abgelaufen?

(gilt für den Kauf der Komponenten beim Händler/Hersteller) betrug regelmäßig nur sechs Monate. Das machte viereinhalb Jahre Unterschied, in denen der Unternehmer zwar gegenüber seinem Kunden haftete, aber eventuelle Mängel nicht mehr gegenüber seinem Verkäufer geltend machen konnte. Hier hat es eine weitgehende Anpassung gegeben, die jedoch im wesentlichen schon mittels Haftungsübernahmevereinbarungen (HÜV) des ZVSHK gegenüber einer Vielzahl von Herstellern erreicht worden war. Eine aktuelle Liste dieser Hersteller steht unter www.wasserwaerme-luft.de.

Die neue Regelung sieht sowohl für den Werk- als auch den Kaufvertrag eine fünfjährige Haftung vor, wenn es sich um die Erstellung von Bauwerken bzw. um Produkte handelt, die für die Erstellung eines Bauwerkes verwendet worden sind. Dies sind nicht nur Baustoffe und Bauteile wie Beton und Zement, sondern auch Teile der Heizungsanlage, Rohre usw., wenn sie im Rahmen eines Bauvertrages eingebaut werden. Trotz der geschilderten Angleichung bleibt dennoch weiterhin ein Restrisiko bestehen. Schließlich können Fälle eintreten, in denen Fristen unterschiedlich enden – zum Wohl oder Wehe des Unternehmers. Dies ergibt sich zum einen aus dem unterschiedlichen Verjährungsbeginn. Denn

kauft der Unternehmer seine Waren im Großhandel ein, setzt mit der Übergabe der Materialien an ihn der Lauf der Verjährung ein. Die Mängelansprüche des Kunden gegen den SHK-Unternehmer starten aber grundsätzlich erst mit der Abnahme des Werkes. Faustregel: Je länger die Waren im Betrieb lagern oder je länger die Abnahme nach Kauf der Ware Zeit in Anspruch nimmt, desto schlechter für den Handwerker.

Außerdem werden Händler in ihren AGB's regelmäßig eine Verkürzung der zweijährigen Verjährungsfristen vorsehen. Es ist daher davon auszugehen, daß die kaufvertragliche Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt sein wird. Diese Möglichkeit besteht theoretisch auch für den SHK-Unternehmer bezüglich der zweijährigen werkvertraglichen Verjährungsfrist. Meist wird es dem Unternehmer aber nicht möglich bzw. mit einem unangemessenen Aufwand verbunden sein, dem Kunden vor Vertragsschluß seine AGB noch zur Kenntnis zu geben. Man denke nur an eine Situation, in welcher der Sanitärinstallateur bei einem Wasserschaden dem Kunden vor Beginn der Arbeiten erst noch seine AGB vorlegt, damit dieser sein Einverständnis dazu geben kann. Organisierte SHK-Innungsbetriebe sind hier im Vorteil, denn dieses Restrisiko wird weiterhin durch die vom ZVSHK ausgehandelten HÜVs abgedeckt. Denn dort ist verein-

Verjährungs-dauer	Anwendungsfall
1 Jahr	Kauf- und werksvertragliche Mängelansprüche (aufgrund AGB verkürzt)
2 Jahre	Kauf- und werksvertragliche Mängelansprüche
2 Jahre	Bauvertragliche Mängelansprüche für vom Feuer berührte Teile von Feuerungsanlagen (bei Vereinbarung der VOB/B)
3 Jahre	Regelmäßige Verjährung (u. a. für Zahlungsansprüche aus Kauf- und Werkvertrag; gilt auch, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde)
4 Jahre	Bauvertragliche Mängelansprüche (bei Vereinbarung der VOB/B)
5 Jahre	Kaufrechtliche Mängelansprüche bei einem Bauwerk oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist
5 Jahre	Werksvertragliche Ansprüche bei einem Bauwerk oder Werk, dessen Erfolg in der Planungs- oder Überwachungsleistung dafür besteht
10 Jahre	Rechte an einem Grundstück (auf Übertragung des Eigentums o. ä.)
30 Jahre	z. B. durch Urteil rechtskräftig festgestellte Ansprüche

Verjährungsfristen differieren zwischen einem Jahr und drei Jahrzehnten

bart, daß der Hersteller grundsätzlich so lange haftet, wie der Handwerker seinem Kunden gegenüber in der Pflicht steht.

Beginn und Hemmung der Verjährung

Wie eingangs angedeutet, hängt der Beginn der Verjährung stets davon ab, welcher Anspruch bzw. welche Verjährungsregelung zum Tragen kommt. Handelt es sich beispielsweise um den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises oder des Werklohns, gilt die regelmäßige Verjährung von drei Jahren. Diese beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist oder in dem der Berechtigte Kenntnis von dem Anspruch erlangt hat.

Beispiel: Die Verjährung des Werklohnanspruchs für eine bis März 2003 errichtete TGA-Anlage beginnt folglich mit Jahresende 2003 und endet mit Schluß 2006. Die kaufvertragliche Verjährung bei Mängeln beginnt hingegen mit der Übergabe der Materialien, also etwa der Ablieferung des gekauften Heizkörpers. Die werkvertragliche Verjährung beginnt grundsätzlich erst mit der Abnahme des Werkes. Ausnahmsweise kann die Verjährung aber auch dadurch beginnen, daß der Kunde sich endgültig weigert, das Werk abzunehmen (ansonsten könnte er zum Nachteil des Unternehmers selbst Einfluß darauf nehmen, wann die Verjährung beginnt).

Der Lauf der Verjährung kann sich zudem auch aufgrund verschiedenster Konstellationen verlängern. Zu nennen sind hier die Stichworte Hemmung und Neubeginn (früher Unterbrechung) der Verjährung. Ersteres bedeutet, daß die Verjährung während einer gewissen Phase nicht weiterläuft, letzteres, daß ein Ereignis (z. B. ein Anerkenntnis des Anspruchs) die Verjährungsfrist von neuem beginnen läßt.

Neubeginn wegen Anerkenntnis

Welche Anforderungen sind aber an ein solches Anerkenntnis seitens des Schuldners zu stellen? Muß er beispielsweise ausdrücklich sagen, daß er den Anspruch des Kunden auf Nachbesserung anerkennt? Nein. Hier reicht jedes „zur Kenntnisnahme des Berechtigten bestimmte und geeignete Verhalten, das klar und unzweideutig das Bewußtsein des Schuldners vom Bestehen der Schuld bezeugt“ (OLG Celle – 13 U 78/01).

In dem entschiedenen Fall hatte sich der Unternehmer gegenüber dem Kunden verpflichtet, einen von ihm verlegten Parkettfußboden aufzunehmen und neu zu verlegen. Der Handwerker war aus seiner Sicht wohl davon ausgegangen, daß dies lediglich eine Kulanz-Regelung sein sollte. Dies muß er nach Ansicht der Richter aber unzweideutig zum Ausdruck bringen, um

nicht die Verjährung von neuem beginnen zu lassen. Andererseits entspricht es ständiger Rechtsprechung, daß allein die Ausführung von Nachbesserungsversuchen noch kein Anerkenntnis darstellen muß. Um also auf der sicheren Seite zu sein, kann wie so oft nur dringend geraten werden, schriftlich festzuhalten, was man vereinbart. Außerdem sollte deutlich darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise in der Übernahme der Arbeiten kein Anerkenntnis eines bestehenden Anspruchs zu sehen ist.

Hemmung wegen Verhandlungen

Die Hemmung tritt ein, wenn Ansprüche zwischen Gläubiger und Schuldner noch nicht geklärt sind. Ein Beispiel: Zwei Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist meldet sich der Kunde beim Handwerksbetrieb und meldet einen Mangel. Auf das Verlangen nach Nachbesserung reagiert der Unternehmer, indem er dem Kunden mitteilt, er könne noch nicht sagen, ob es sich um einen Gewährleistungsfall handle oder ob der Kunde die Anlage durch falsche Bedienung selbst beschädigt habe. Die Prüfung werde noch einige Wochen dauern. Nach Ablauf von drei Wochen verlangt der Kunde erneut die Nachbesserung. Nach altem Recht konnte sich der Unternehmer in solchen Fällen auf die Verjährung des Gewährleistungsanspruchs berufen und war daher nicht mehr zur Nachbesserung verpflichtet. Nach der neuen Regelung wird die Verjährung durch die Aufnahme von Verhandlungen gehemmt, d. h. sie läuft während der Verhandlungen nicht weiter. Man könnte der Auffassung sein, daß aber doch allein durch die Anfrage des Kunden noch keine Verhandlungen stattgefunden haben. Das klingt zunächst logisch, ist aber nicht so. Denn für die Aufnahme von Verhandlungen reicht es aus, wenn auf Seiten des Kunden das Vertrauen erweckt wird, der Unternehmer lasse sich auf Verhandlungen ein, wenn er also etwa zusagt, den Fall zu prüfen.

Die „gehemmte“ Verjährungsfrist läuft weiter, sobald die Verhandlungen beendet werden, weil der eine oder der andere Teil die Weiterführung der Verhandlungen verweigert. Auch hier sollte auf folgendes geachtet werden: Die Verweigerung weiterer Verhandlungen muß nicht etwa ausdrücklich erfolgen, sie kann auch lediglich in einem „Einschlafen“ der Verhandlungen liegen, wenn sich einer der Kontrahenten über einen längeren Zeitraum nicht mehr zum Thema zu Wort meldet, obwohl dies eigentlich zu erwarten gewesen wäre.

Regelfall	Ausnahmen
Seit dem 1. 1. 2002 (Stichtag) gelten die neuen Regelungen	<p>Für die Zeit vor dem Stichtag bleiben die alten Regelungen in Bezug auf den Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und den Neubeginn maßgeblich.</p> <p>Für die Zeit nach dem Stichtag bleiben die alten Regelungen in Bezug auf solche Umstände maßgeblich, nach denen eine Unterbrechung (Neubeginn) als nicht erfolgt gilt. <i>Beispielsweise hatte die Klageerhebung eine Unterbrechung der Verjährung zur Folge. Wurde die Klage jedoch rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen, zählte die Unterbrechung nicht mehr.</i></p> <p>Es gelten die alten Verjährungsfristen, wenn nach neuem Recht die Verjährungsfrist länger wäre. <i>Bsp.: Der früher nach sechs Monaten verjährende kaufvertraglich Gewährleistungsanspruch würde nach neuem Recht erst nach zwei Jahren verjähren.</i></p> <p>Die neuen Verjährungsfristen haben am 1. 1. 2002 neu zu laufen begonnen, wenn eine Frist nach dem neuen Recht kürzer ist, aber die kürzere Frist am Stichtag bereits abgelaufen gewesen wäre.</p>

Nicht immer gelten die neuen Regelungen, die seit Anfang 2002 eingeführt wurden

Ebenfalls wichtig zu wissen: Nach dem Ende der Verhandlungen und dem Weiterlaufen der Verjährung dauert diese noch mindestens drei Monate. So kann sich also eine Verjährungsfrist durch die Aufnahme von Verhandlungen durchaus verlängern. Gleiches gilt im übrigen bei erneuter Aufnahme von bereits beendeten Verhandlungen. Wichtig ist außerdem, die Verhandlungen schriftlich festzuhalten, wenn man die Hemmung der Verjährung in einem späteren Gerichtsverfahren auch beweisen will. Die Verjährung wird außerdem durch Rechtsverfolgung gehemmt, also beispielsweise dadurch, daß ein Anspruch gericht-

lich geltend gemacht oder ein Mahnbescheid im Mahnverfahren zugestellt wird. Die private – außergerichtliche – Mahnung hilft hier allerdings nicht weiter.

Derzeit gelten Übergangsregelungen

Es versteht sich von selbst, daß aus Gerechtigkeitsgründen nicht alle neuen Regeln von einem Tag auf den anderen gelten. Daher wurden Übergangsregeln geschaffen, die in einem Regel-Ausnahme-System versuchen, einen Ausgleich zwischen den Interessen an der alten und neuen Regelung zu schaffen.

Grundsätzlich gelten die neuen Regelungen seit dem Stichtag 1. Januar 2002. Um herauszufinden, welche Regelungen im Zweifelsfall auf einen Sachverhalt Anwendung finden, sollte der Sachverhalt sowohl nach alter als auch nach neuer Regelung begutachtet werden. Erst dann läßt sich verlässlich beurteilen, ob altes oder neues Recht Anwendung findet. Eine Übersicht einiger Übergangsregelungen zeigt die nebenstehende Tabelle.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die neuen Verjährungsregelungen im Vergleich zu ihren Vorgängern übersichtlicher und einfacher ausgefallen sind. Notwendig, doch verwirrend sind die Übergangsregelungen, die immer mehr an Bedeutung verlieren, je weiter der Stichtag in der Vergangenheit liegt. Einige Probleme der alten Fristen konnten behoben werden, andere sind entstanden oder werden in Zukunft auftauchen. Weiterhin behalten die Haftungsübernahmevereinbarungen des Zentralverbands eine wichtige Bedeutung für die Absicherung seiner Mitglieder. Der einzelne Fachbetrieb hat es selbst in der Hand, durch ein konsequentes Forderungsmanagement seine Ansprüche nicht verjähren zu lassen. Dies sollte auch aktiv dadurch geschehen, daß durch geeignete Maßnahmen Hemmung oder Neubeginn einer drohenden Verjährung herbeigeführt wird.



**Rechtsanwalt
Carsten Müller-Oehring**

ist Referent für Recht im Zentralverband Sanitär Heizung Klima, 53757 Sankt Augustin, Rathausallee 6, E-Mail: mueller-oehring@zentralverband-shk.de